

CITES-Bestimmungen für den Pflanzenimport

CITES – Ein Handelsabkommen im Interesse des Artenschutzes

Das Ziel des 1973 beschlossenen Übereinkommens CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) ist der Schutz von freilebenden Tieren und Pflanzen vor einem unkontrollierten internationalen Handel. Es soll keine der von CITES geschützten Arten durch internationalen Handel zum Aussterben gebracht werden. Für die rund 1000 Arten, welche im Anhang I des CITES aufgeführt sind, gilt ein Handelsverbot. Ungefähr 34'000 Arten sind in Anhang II aufgeführt. Für diese Arten ist ein kommerzieller Handel erlaubt. Er wird aber strikt kontrolliert und jeder Grenzübertritt muss mit entsprechenden Zertifikaten begleitet werden. Von den fast 36'000 betroffenen Arten sind 30'000 Pflanzen. Dazu gehören für Gärtnereien relevante Arten wie fast alle Orchideen, Kakteen, Schneeglöckchen, Palmfarne, Araukarie sowie diverse Sukkulente.

Was bedeutet CITES für die Gärtner-Branche?

Alle in den Anhängen von CITES aufgeführten Pflanzenarten, brauchen für den Einfuhr ein Zeugnis* und eine entsprechende Kontrolle. Dies gilt nicht nur für Wildexemplare, sondern auch für künstlich vermehrte Pflanzen und Hybriden (wenn die Stammpflanze CITES-pflichtig ist, z.B. Aloe Flow).

Bei der Einfuhr von **künstlich vermehrten Pflanzen** wird immer eine Dokumentenkontrolle durchgeführt. Künstlich vermehrte Pflanzen aus Drittländern benötigen aus Gründen des Pflanzenschutzes eine physische Kontrolle (Abbildung 1), welche durch den eidgenössischen Pflanzenschutzdienst durchgeführt wird.

Für **Wildexemplare** ist zudem immer eine Einfuhrbewilligung von Seite BLV, sowie eine physische Kontrolle obligatorisch (Abbildung 1). Gärtnereien importieren normalerweise nur künstlich vermehrte Pflanzen. Ausnahme davon sind zum Beispiel Zwiebeln der Gattung *Galanthus*).

* Künstlich vermehrte Pflanzenarten des Anhangs II aus Deutschland, Dänemark und Italien (mit einigen Ausnahmen auch aus Holland) können unter vereinfachten Bedingungen eingeführt werden. Anstelle eines «echten» CITES-Zeugnisses wird für diese Pflanzen lediglich ein Pflanzenschutzzeugnis (phytosanitary certificate), bzw. eine amtliche Bestätigung (gewisse Regionen Deutschlands) verlangt. Details zu dieser vereinfachten Regelung sind im Dokument *CITES-Zeugnispflicht häufig eingeführter Zierpflanzen* (Seite 1) zu finden.

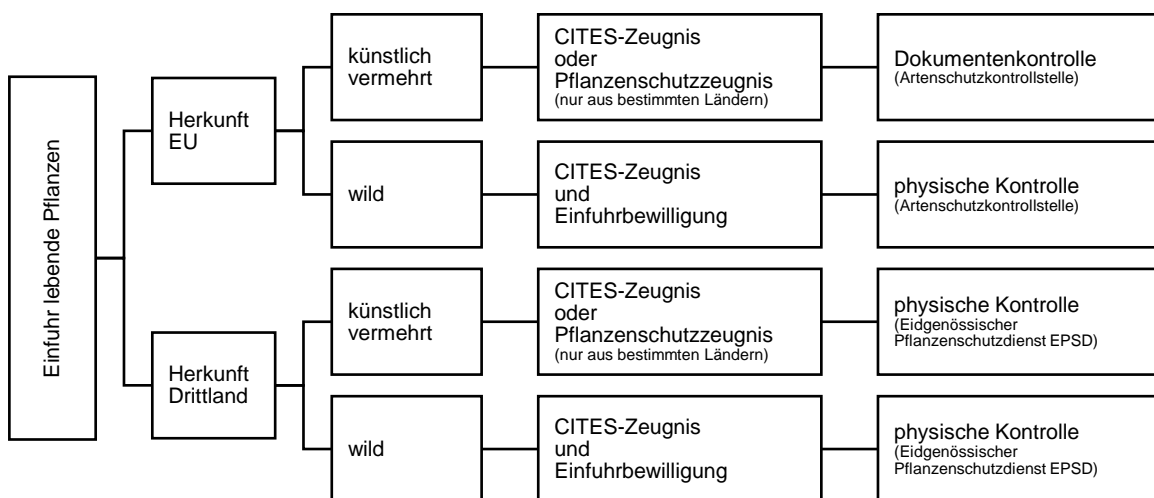


Abbildung 1: Angaben zu den benötigten Bewilligungen sowie Kontrollen bei der Einfuhr lebender Pflanzen (künstlich vermehrt oder wild) aus der EU und Drittländer.

Checkliste für einen ordnungsgemässen Import

Im Folgenden sind empfohlene Vorkehrungen aufgelistet, um einen ordnungsgemässen Import und erfolgreiche Kontrolle zu gewährleisten.

<p>Abklärungen vor dem Import</p>	<p>Besteht Bedarf an CITES pflichtigen Pflanzen? Da der Import von CITES pflichtigen Pflanzen Kosten verursacht, prüfen Sie die Möglichkeit ,Bestellungen dieser Pflanzen zu vermeiden oder zu bündeln.</p> <p>Sind CITES-pflichtige Arten in der Sendung? Bei der Bestellung von Pflanzen im Ausland, sollten Sie sich darüber informieren, ob die gewünschten Pflanzen dem Artenschutzabkommen unterstehen und daher für die Einfuhr ein Zeugnis benötigen. Bei der Bestellung von Schneeglöckchen der Gattung <i>Galanthus</i> (auch Zwiebeln) sollte vorgängig beim Lieferanten abgeklärt werden, ob es sich um Wildexemplare oder um künstlich vermehrte Pflanzen handelt; diese Information ist auf dem CITES-Zertifikat unter Source angegeben: W für wilde und A für künstlich vermehrte Exemplare).</p> <p>Sind alle nötigen Bewilligungen vorhanden? Da der Handel innerhalb der EU-Länder ohne CITES Zeugnisse erfolgen kann, sollten insbesondere neue Lieferanten auf CITES pflichtige Pflanzen aufmerksam gemacht werden. Da der Besteller (Importeur) per Gesetz für die ordnungsgemässe Einfuhr verantwortlich ist, vereinbaren Sie mit dem Lieferanten die vorgängige Zustellung von Kopien der notwendigen Zeugnisse.</p> <p>Vollständigkeit der Warenrechnung Weisen Sie die Lieferanten darauf hin, dass CITES-pflichtige Arten vollständig mit Gattung und Artnamen auf dem Lieferschein, bzw. Rechnung deklariert werden müssen. Ansonsten werden diese vorsorglich à Domizil beschlagnahmt. Unvollständige Deklarationen sind z.B. «Sukkulenten-Mix» (könnte z.B. Kakteen enthalten) oder «Zwiebel-Mix» (könnte <i>Galanthus</i>-Zwiebeln enthalten).</p>
<p>Kontrolle während dem Import</p>	<p>Die Dokumentenkontrolle läuft im Hintergrund. Der für die Verzollung verantwortliche Spediteur übergibt das Verzollungsdossier inklusive der vorliegenden Zeugnisse dem Zoll. Der Zoll übermittelt diese Dossiers der Artenschutzkontrollstelle, welche die Kontrolle anhand der elektronisch übermittelten Dokumente durchführt.</p> <p>Die physische Artenschutzkontrolle (bei Wildexemplaren) wird im Normalfall durch den Spediteur durchgeführt. Der Importeur muss diesem die vorgängig beantragte Einfuhrbewilligung zustellen. Diese muss der Kontrollstelle zusammen mit der Ware und dem Artenschutzzeugnis vorgelegt werden.</p> <p>Versichern Sie sich bei Ihrem Spediteur, dass die Kontrolle durchgeführt wurde, da Sie als Importeur per Gesetz für die ordnungsgemässe Einfuhr verantwortlich sind. Er muss Ihnen den sogenannten Passierschein überreichen, welchen er von der Kontrollstelle als Beleg für die legale Einfuhr erhalten hat (Kopie des CITES-Zeugnis vom Herkunftsland mit Original-Stempel der Kontrollstelle).</p>
<p>Nachweispflicht nach dem Import</p>	<p>Wer mit Waren handelt, welche in den Anhängen von CITES aufgeführt sind, muss per Gesetz jederzeit Auskunft über die legale Herkunft der Ware geben können. Empfehlenswert ist eine Kopie des Artenschutzzeugnisses / Pflanzenschutzzeugnisses aufzubewahren. Auf den Rechnungen für die Dokumentenkontrolle sind die Zeugnisnummern aufgeführt. Dies ermöglicht die betroffenen Einfuhren nachträglich zu überprüfen.</p>

Beanstandungen

Werden bei der Artenschutzkontrolle Mängel (z.B. mangelhaftes / fehlendes Zeugnis oder ungenügende Artdeklarationen) festgestellt, wird die betroffene Sendung vorsorglich beschlagnahmt und es wird ein Verwaltungsverfahren gegen den Importeur eröffnet. Er erhält eine Frist von 30 Tagen, um den Mangel zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, hat er die Möglichkeit, innerhalb der gegebenen Frist auf die Sendung zu verzichten. Falls die Frist zu kurz ist, kann er vor Ablauf der Frist per Mail eine Fristverlängerung beantragen. Verstreicht die Frist unbenutzt, muss die Sendung kostenpflichtig definitiv eingezogen werden. Der Importeur hat also die Verantwortung, dass diese Frist nicht abläuft!

Welche Kosten fallen an?

Dokumentenkontrolle	Fr. 30.- pro Sendung (Rechnungsstellung BLV)
Physische Kontrolle	Fr. 60.- pro Sendung (Rechnungsstellung Zoll)
Einfuhrbewilligung	Kostenlos
Artenschutzzeugnisse / Pflanzenschutzzeugnisse	werden durch Herkunftsländer erhoben.
Vorsorgliche Beschlagnahmung	Fr. 120.- pro Verfügung
Einzug einer Sendung	Fr. 250.- pro Verfügung

Wo sind weitere Informationen zu finden?

Das Dokument «*CITES-Zeugnispflicht häufig eingeführter Zierpflanzen*» enthält die meisten wichtigen Informationen: www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/import/importe-artengeschuetzte-tiere-pflanzen.html

Unter dem gleichen Link finden Sie auch das Antragsformular für die Einfuhrbewilligung (*Einfuhrgesuch CITES / Wildtiere und Wildpflanzen*).

Allgemeine Informationen: www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/kooperationen/internationale-institutionen/cites.html

Bei Unsicherheiten bezüglich des CITES-Schutzstatus bestimmter Pflanzenarten, können Sie unter folgendem Link eine Abfrage starten: <https://www.speciesplus.net/> (Achtung: eine Abfrage ist nur erfolgreich, wenn der wissenschaftliche Name korrekt eingegeben wird).

Kontakt

Im Zweifelsfall oder bei Fragen können Sie mit dem BLV Kontakt aufnehmen (cites@blv.admin.ch). Wir bemühen uns, Ihre Anfrage innerhalb eines Arbeitstages zu beantworten.